

Vereinsatzung Agility Runners Gerolstein e. V.

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Agility Runners e. V., Sitz Gerolstein
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Aufgabe des Agility-Reglement im regionalen Wirkungsbereich, insbesondere
 - a) Förderung der sportlichen Betätigung und damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung der Vereinsmitglieder durch planmäßige Ausbildung der Hunde entsprechend dem Verwendungszweck;
 - b) Aufklärungsarbeit und Werbetätigkeit für die Ausbildung und Verwendungsmöglichkeiten;
 - c) weite Kreise der Bevölkerung für die Ausbildung und die Wettkampfmöglichkeiten zu interessieren;
 - d) Förderung und Unterrichtung ihrer Mitglieder in Zucht-, Ausbildungs-, Aufzucht- und Haltungsfragen;
 - e) die sportliche Betätigung gemeinsam mit dem Hund;
 - f) die Förderung der Jugendarbeit;
 - g) Förderung und Belange des Tierschutzes;
 - h) Integration von sozialen Einrichtungen (z. B. Erlebnistage mit Kindergärten, Schulen, behinderten Menschen etc.).
- (2) Der Verein erfüllt seine Aufgabe unter Beachtung der Tierschutzgesetze.

§ 3 Zuständigkeiten

Der Verein erfüllt seine satzungsgemäßen Aufgaben insbesondere durch

- a) Förderung und Unterrichtung bezüglich Zucht-, Ausbildungs-, Aufzucht- und Haltungsfragen;
- b) Errichtung von Übungsplätzen und Sportanlagen;

- c) Durchführung regelmäßiger Trainingstage und Übungsstunden;
- d) Abhaltung von Leistungsprüfungen;
- e) Durchführung von sportlichen Wettkämpfen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die Errichtung von Übungsplätzen und Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen gemeinsam mit dem Hund verwirklicht.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

II Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede rechtsfähige natürliche Person werden, die unbescholten im Sinne eines polizeilichen Führungszeugnisses ist und an der Aufgabenerfüllung des Vereins mitarbeiten bzw. den Verein fördern will.
- (2) Juristische Personen, Behörden, Verbände und andere Körperschaften können dem Verein als ordentliche Mitglieder beitreten. Sie werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder ausdrücklich Bevollmächtigte vertreten.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft in dem Verein ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand unter Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtstag und Wohnort. Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu genehmigen. Der Aufnahmeantrag ist für den Antragsteller bindend.

- (2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen. Die Aufnahme erfolgt als Mitglied auf Probe. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist nach einer Probezeit von einem Jahr durch den Vorstand zu bestätigen. Die Aufnahme ist erst dann wirksam, wenn der Mitgliedsbeitrag sowie eventuelle Sportbeiträge gezahlt sind.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt

- a) durch Tod;
- b) durch Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss;
- e) durch Auflösung des Vereins.

Mit dem Tag der Wirksamkeit des Erlöschens enden die Mitgliedschaftsrechte. Hiervon bleiben bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandene Verpflichtungen, insbesondere die Zahlung rückständiger Beiträge, unberührt.

- (2) Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss bis spätestens 30.09. eines Jahres zugegangen sein, andernfalls setzt sich die Mitgliedschaft und die Verpflichtung für die Beitragszahlung für das folgende Jahr fort. Bei nicht voll geschäftsfähigen Mitgliedern ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu genehmigen. Der Verein kann den Austritt ohne Einhaltung der obigen Fristen annehmen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Bezahlung des Jahresbeitrages 6 Monate im Rückstand ist und die Streichung mit der Zahlungserinnerung angekündigt wurde.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt:
- a) bei grobem oder vorsätzlichen Verstoß gegen die Satzung und die Beschlüsse des Vereins oder des Verbandes, dem der Verein angehört.
 - b) bei Störung des Vereinsfriedens oder bei vereinsschädigendem Verhalten.
 - c) bei groben unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhalten.
 - d) bei wissentlich falschen Angaben für vereins- und verbandsinterne Urkunden.
 - e) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
 - f) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.
 - g) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

Der Ausschluss erfolgt für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss aus dem Verein ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds an den Verein. Die Rückgewähr von Beiträgen, Umlagen, Spenden und Sacheinlagen ist ausgeschlossen.
- (6) Die Ansprüche des Vereins wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen bleiben im Rahmen des § 197 BGB mit einer Verjährungsfrist von vier Jahren bestehen.
- (7) Vereinseigentum wie Schriftgut, Verwaltungsunterlagen und Sachen sind dem Verein zurück zugeben. Das gleiche gilt für Wanderpokale, die noch nicht in den endgültigen Besitz des Mitglieds übergegangen sind. Funktionsträger haben die Unterlagen des Arbeitsgebiets ihrem Nachfolger zu übergeben.

§ 8 Finanzierung und Beitragszahlung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für den Verein wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.
- (2) Der Verein ist daneben berechtigt, eine Aufnahmegebühr zu verlangen. Die Höhe wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.
- (3) Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 31.03. des Kalenderjahres auf das Vereinskonto zu überweisen.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben gleiche Rechte.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen der Benutzerordnung zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich auf dem Vereinsgelände unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Zwecke zu betätigen. Einrichtungen des Vereins stehen nur Mitgliedern des Vereins oder denjenigen Gästen zur Verfügung, denen der Verein den Zugang bzw. die Benutzung gestattet.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben folgende Pflichten:
 1. Die Zwecke und Aufgaben des Vereins und der übergeordneten Organisationen zu befolgen und deren Bestrebungen zu unterstützen.
 2. Die Satzungen und Beschlüsse des Vereins zu beachten.
 3. Die Beiträge pünktlich zu bezahlen.
 4. Das Vereinseigentum zu schützen und durch ihre tätige Mitarbeit bei den Reinigungs-, Pflege-, Unterhaltungs- und Instandhaltungsarbeiten der Sportgeräte, des Übungsplatzes und des Vereinsheims zu bewahren.

5. Sich den Anordnungen der Ausbildungswarte, Übungsleiter und Trainer zu fügen und bei Prüfungen und sonstigen Veranstaltungen den Anordnungen des Prüfungsleiters, Bewerter oder Leistungsrichters Folge zu leisten.
 6. Die politische und konfessionelle Neutralität des Vereins und des Verbandes beachten.
 7. Die seuchenrechtlichen Vorschriften bei Erkrankungen des Hundes oder bei begründetem Verdacht genau zu beachten.
 8. Den Belangen des Tierschutzes nachzukommen.
 9. Als Hundehalter eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, wenn der Hund mit auf das Übungsgelände genommen, auf dem Übungsgelände ausgebildet oder bei Prüfungen geführt werden soll. Dem Verein ist auf Verlangen ein Nachweis vorzulegen.
 10. Die erforderlichen Impfungen beim Hund vornehmen zu lassen. Dem Verein ist hierüber auf Verlangen ein Nachweis vorzulegen.
 11. Den Verein tätig zu unterstützen bei Veranstaltungen, Wettbewerben und Prüfungen.
 12. Im Interesse der Gemeinschaftspflege verpflichten sich die Mitglieder, die gesellschaftsbezogene allseitige Neutralität des Vereins zu wahren und jegliche persönliche Streitigkeiten vom Verein fernzuhalten.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung in dem Verein die vom Vorstand erlassenen Vereins-, Haus- und Benutzerordnungen zu beachten.
 - (3) Der Verein ist außerdem berechtigt, jedes aktive Mitglied zur Ableistung von Arbeitsstunden für die Errichtung, Instandhaltung und Betreibung von Vereinseinrichtungen zu verpflichten und bei Nichterfüllung eine Ausgleichszahlung festzusetzen. Hierfür ist der Beschluss der Jahreshauptversammlung erforderlich; die Stundenzahl darf 15 Stunden pro Jahr, die Ausgleichszahlung 100,00 Euro pro Jahr nicht überschreiten.

III Organe des Vereins und ihre Aufgaben

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlungen/Jahreshauptversammlungen

- (1) Zum Schluss eines jeden Vereinsjahres findet im Januar oder Februar eine Mitgliederversammlung statt.

- (2) Weitere Mitgliederversammlungen können jederzeit aus wichtigen Gründen einberufen werden.

§ 13 Zuständigkeiten der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind. Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder;
 - b) Prüfung der Rechnungsführung, der Kasse und der Bestände;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr und der Gerätemiete;
 - e) Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - f) Wahl der Kassenprüfer;
 - g) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern;
 - h) Entscheidungen in Vermögensangelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere auch Entscheidungen über einzelne Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 3.000,00 Euro;
 - i) Behandlung der Anträge von Mitgliedern sowie die Abstimmung darüber.
- Zur Überwachung der Kassengeschäfte wählt die Jahreshauptversammlung mindestens einen Kassenprüfer, der die Kasse maximal für die Dauer von zwei Jahren prüfen darf.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse jederzeit zu überprüfen und die Pflicht, am Ende des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen.

§ 14 Einberufung der Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlungen

- (1) Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe zur Post. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse versandt worden ist.
- (2) Die Tagesordnung kann auf Antrag eines Mitgliedes erweitert werden.
- (3) Mitgliederversammlungen, neben der Jahreshauptversammlung, finden bei Bedarf statt. Hierzu ist schriftlich einzuladen.

§ 15 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet werden. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter zu übertragen.

- (2) Der Versammlungsleiter kann eine namentliche Abstimmung von Anträgen anordnen. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (4) Zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sie kann nur in einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (5) Zum Vorstandsmitglied ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Das Wahlverfahren regelt sich nach der Allgemeinheit.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, des vom jeweiligen Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (7) Antrags-, stimm- und wahlberechtigt sind nur Mitglieder des Vereins, die die Mitgliedschaft im Verein besitzen. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann von verhinderten Mitgliedern auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmachten müssen dem Versammlungsleiter bei Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden.
- (8) Jugendliche über 16 Jahre sind wahlberechtigt. Solche Jugendliche können jedoch nicht zum Vorsitzenden oder Zuchtwart gewählt werden. Bei Wahl eines Jugendlichen in ein Vorstandsamt ist eine schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Jugendliche über 14 Jahre sind bei der Wahl des Jugendwartes aktiv wahlberechtigt.
- (9) Satzungsänderungen können nur durch 2/3-Mehrheit einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Vorstand muss zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen, die von einem Drittel der Mitglieder beantragt werden, weitere Tagesordnungspunkte einbringen. Für die Einberufung gilt eine Ladungsfrist von zwei Wochen.

§ 17 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - dem Vorsitzenden;
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - dem Kassenwart;
 - dem Schriftführer;
 - dem Pressewart.
- (2) Ein Mitglied kann jeweils nur maximal zwei Vorstandspositionen bekleiden. Der Vorstand muss jedoch mindestens aus drei verschiedenen Personen bestehen.

- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Ehrenvorsitzender mit beratender Stimme in den Vorstand berufen werden.
- (4) Die Verteilung der Geschäfte regeln die Vorstandsmitglieder unter sich. Ist ein stellvertretender Vorsitzender nicht gewählt, so bestimmt der Vorstand den Stellvertreter aus den eigenen Reihen.
- (5) Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, gemeinsam berechtigt. Die Vertretungsmacht ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1.000,00 Euro die Genehmigung des Vorstands erforderlich ist.
- (6) Der Vorstand ist nur berechtigt, Verpflichtungen in Höhe des Vermögens des Vereins einzugehen. In abzuschließende Verträge ist die Bedingung aufzunehmen, dass stets nur der Verein und der nur mit seinem Gruppenvermögen haftet.

§ 18 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - dem Platzwart;
 - dem stellvertretenden Platzwart;
 - dem Ausbildungs-/Zuchtwacht/Tierschutzbeauftragten;
 - dem stellvertretenden Ausbildungs-/Zuchtwacht/Tierschutzbeauftragten.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist zu keinerlei Rechtsgeschäften berechtigt.

§ 19 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Voraussetzung zur Wahl in den Vorstand ist die Volljährigkeit.
- (2) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe seiner Amtszeit aus, so wird dessen Funktion bis zur nächsten Jahreshauptversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

§ 20 Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.
- (3) Der Vorstand kann außerhalb von Vorstandssitzung im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

IV Vereinsgerichtsbarkeit/Schiedsgerichtsbarkeit

§ 21 Rechts- und Verfahrensordnung/Schiedsordnung

Der Vorstand wirkt auf ein kameradschaftliches Verhältnis der Mitglieder untereinander hin. Er soll Streitigkeiten schlichten.

V Sonstige Bestimmungen

§ 22 Ämter und Haftung

- (1) Sämtliche im Verein ausgeübten Ämter sind Ehrenämter.
- (2) Für Schäden des Vereins, die Amtsträger oder Beauftragte in Ausführung ihres Amtes verursacht haben, haftet dieser nur, wenn sie dabei zum Nachteil des Geschädigten gehandelt haben. Amtsträger und Beauftragte werden Ersatzansprüche Dritter für Schäden, die sie in Ausübung ihres Amtes verursacht haben, ersetzen, es sei denn, der Amtsträger oder Beauftragte hat dabei vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt.

§ 23 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitglieder nur in einer Mitgliederversammlung, die nur mit diesem Tagesordnungspunkt einberufen worden ist, mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung muss vier Wochen vorher einberufen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Gerolstein, die es gemäß den in der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat, wenn der Verein gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung ist.

§ 24 Datenschutz im Verein

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung und Erreichbarkeit auf. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf

a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;

b. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;

c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;

d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

4. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder (auf der Homepage, im Mitteilungsblatt, Regionalzeitungen) nur dann, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

5. Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Fassung Januar 2020

